

30. April 2020 ce/ko

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungs-
kommission (BaK) des Grossen Rats
Parlamentdienste
Postgasse 68
3011 Bern

Änderung der Verfassung des Kantons Bern (Klimaschutz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 laden Sie uns ein, zur Frage eines neuen Klimaschutzartikels in der bernischen Verfassung Stellung zu nehmen. Gerne machen wir fristgerecht von dieser Möglichkeit zur Meinungsäusserung Gebrauch.

Anlass

Der Grosse Rat unterstützte am 4. Juni 2019 eine parlamentarische Initiative (187-2018: «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern») vorläufig, die fordert, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung ausdrücklich zu verankern. Die BaK wurde mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt und gibt in den Vernehmlassungunterlagen über ihre Arbeiten und die Ergebnisse ihrer Beratungen Auskunft.

Gegenstand

Die BaK legt zwei Varianten eines neuen Verfassungsartikels zur Vernehmlassung vor: Die erste Variante entspricht mit kleineren Anpassungen der eingereichten parlamentarischen Initiative. Die zweite Variante orientiert sich in der Formulierung an der Gletscher-Initiative, die auf Bundesebene eingereicht wurde. Durch die Unterbreitung von zwei Varianten bietet die BaK den Vernehmlassungsteilnehmenden die Möglichkeit zu differenzierten Stellungnahmen.

Die BaK ersucht insbesondere um Beantwortung von drei Fragen, auf welche wir am Schluss der vorliegenden Stellungnahme zurückkommen.

Stellungnahme

Der geltende Artikel 31 der Kantonsverfassung verankert das Nachhaltigkeitsprinzip. «Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten». (Absatz 1, 1. Satz). «Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nur soweit beansprucht werden, als ihre Erneuerungsfähigkeit und ihre Verfügbarkeit weiterhin gewährleistet bleiben» (Abs. 2). Gemäss den damaligen Erläuterungen im Vortrag der Verfassungskommission (Vortrag I, Seite 83) verpflichtet die Verfassung damit dazu, die Umwelt «sowohl auf kurze wie auch auf lange Sicht mit nachhaltiger Wirkung zu schützen». Unzweifelhaft sind damit nicht bloss kurzfristig schädliche oder gar giftige Emissionen gemeint, sondern auch die Vermeidung mittel- und langfristig schädlicher Treibhausgase.

CO₂ ist ein globales Problem, das global gelöst werden muss. Es ist nicht realistisch und kommt einer massiven Überschätzung der eigenen Möglichkeiten gleich, in einer Kantonsver-

fassung festschreiben zu wollen, wie stark der globale Temperaturanstieg maximal betragen darf. Das geltende Recht bietet ausreichende Grundlagen, um dem Motto «Global denken – Lokal handeln» auf kantonaler und kommunaler Ebene nachzuleben. Letztlich werden Regierung, Parlament und Volk entscheiden, was das in den einzelnen politischen Dossiers heissen soll.

Wir empfehlen Ihnen, dem Grossen Rat den Antrag zu stellen, auf eine Ergänzung der Kantonsverfassung mit einem Artikel zum Klimaschutz zu verzichten.

Bemerkungen zum Entwurf des Bak-Vortrags vom 23. Januar 2020

Wir verzichten auf eine vollständige und detaillierte Stellungnahme zum Vortrag. Wir beschränken uns auf die Fragen, wie weit den Kantonen angesichts der sehr weitreichenden Zuständigkeiten des Bundes überhaupt Kompetenzen mit direktem und indirektem Klimabezug verbleiben, und ob der Kanton Bern zur Ausschöpfung seines Handlungsspielraum einer zusätzlichen verfassungsmässigen Grundlage bedarf.

Wie unser kantonales Verfassungsrecht geht auch das Bundesrecht davon aus, dass der Klimaschutz ein wichtiger Teil des Umweltrechts (Art. 74 BV) und der Energiepolitik (Art. 89 BV) ist. Das geltende CO₂-Gesetz stützt sich auf diese beiden Verfassungsbestimmungen ab. Art. 74 BV gibt dem Bund die weitgehende Zuständigkeit zur Gesetzgebung über den Umweltschutz:

Art. 74 Umweltschutz

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Der Gestaltungsraum der Kantone beschränkt sich auf die Art und Weise des Vollzugs und Bereiche, die nicht in der Kompetenz des Bundes liegen. Der Klimaschutz gehört nicht zu den Bereichen, die nicht in der Kompetenz des Bundes liegen (Internationale Abkommen, CO₂-Gesetz). Wo Kompetenzen der Kantone verbleiben (Ziff. 7.2 des Vortragsentwurfs), besteht entweder ein Auftrag des Bundesgesetzgebers (z.B. Energieverbrauch in den Gebäuden) oder es bestehen bereits ausreichende Befugnisse des Kantons auf Grundlage des heute bestehenden kantonalen Verfassungsrechts (Abfälle, Verkehr, Gebäude, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, Abfälle, Bemessung von Fiskal- und Kostenanlastungssteuern, Gebühren).

Ohne zu den auf den unter Ziff. 7.2 Seiten 16 und 17 aufgeführten «beispielhaften Massnahmen» Stellung zu nehmen (Anmerkung: einige darunter lehnen wir ab, weil sie nicht praktikabel oder unverhältnismässig wären), stellen wir fest, dass alle auf Grundlage des bestehenden Verfassungsrechts beschlossen werden könnten, wenn im Parlament und gegebenenfalls auch in einer Volksabstimmung die dafür nötigen politischen Mehrheiten vorhanden wären.

Zusammenfassung und Beantwortung der Fragen

Die BaK ersucht insbesondere um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Unterstützen Sie den Vorschlag des Grossen Rates, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern?

Nein.

2. Welche der beiden Varianten bevorzugen Sie bzw. wenn Sie zwischen den beiden Varianten auswählen müssten, für welche würden Sie sich entscheiden?

Wir lehnen beide Varianten ab. Falls sich eine Mehrheit der Kommission und des Parlaments doch für eine neue Verfassungsnorm aussprechen sollte, betrachten wir Variante 1 als das kleinere Übel. Die in Variante 2 verlangte «sozialverträgliche» Ausgestaltung der Massnahmen hätte eine volkswirtschaftlich schädliche Umverteilung der Lasten auf den Mittelstand und die Unternehmen zur Folge, was wir aus KMU-Sicht klar ablehnen.

3. Oder würden Sie eine Kombination der beiden Varianten bevorzugen und wenn ja, welche?

Nein.

Wir bitten Sie, im Sinne unserer Stellungnahme darauf zu verzichten, die Idee eines Klimaschutzartikels in der bernischen Kantonsverfassung weiterzuverfolgen, und dies auch dem Grossen Rat so zu beantragen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

per E-Mail an
gr-gc@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an
- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses